

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und dem Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/... und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2018) 286 final
<b>BR-Drucksache:</b>	186/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MJEVG
<b>Zielsetzung:</b>	Mit dem VO-Vorschlag soll im Rahmen des Dritten Mobilitätspaketes eine Fortschreibung der Typp Genehmigungsvorschriften erfolgen, um eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Hinblick auf den technologischen Fortschritt und bei ungeschützten Verkehrsteilnehmern zu erreichen. Er korrespondiert daher mit dem weiteren Vorschlag des Dritten Mobilitätspaketes zur Änderung der Richtlinie über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der Vorschlag führt die bisherige Typp Genehmigungsrichtlinie für Kfz mit der Verordnung über die allgemeine Fahrzeugsicherheit und der Verordnung zum Schutz von Fußgängern in einer Verordnung zusammen und vereinheitlicht damit die Anforderungen für fast sämtliche Fahrzeugklassen bzw. beseitigt einige Ausnahmen (z.B. SUV's und Lieferwagen).</li><li>- Es soll der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechts-akte und zur Änderung der Anhänge I und II, in denen die</li></ul>

	<p>anzuwendenden UN-Regelungen bzw. die sekundären EU-Vorschriften aufgeführt sind, eingeräumt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sollen eine Reihe von modernen Sicherheitssystemen zwingend vorgeschrieben werden (z.B. intelligenter Geschwindigkeitsassistent; Systeme zur Schläfrigkeits- und Aufmerksamkeitsüberwachung des Fahrers / zur Erkennung von Ablenkungen; Rückwärtsfahrt-Erkennung; Erleichterung des Einbaus von Sperren zur Verhinderung von Alkoholfahrten). Auch sollen LKW und Busse mit einem Erkennungs- und Warnsystem für ungeschützte Verkehrsteilnehmer, die sich in unmittelbarer Nähe der Frontseite und der Beifahrerseite des Fahrzeugs befinden, künftig ausgerüstet sein.</li> <li>- Des Weiteren sollen Regelungen für die besonderen Anforderungen an wasserstoffbetriebene Fahrzeuge und an automatische Fahrzeuge festgelegt werden.</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Das Subsidiaritätsprinzips ist eingehalten.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>ist nicht unmittelbar betroffen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Typgenehmigungsvorschriften liegt beim Kraftfahrt-Bundesamt</p> <p>Da die Anforderungen aufgrund der Verordnung unmittelbar und zeitgleich zum Inkrafttreten in allen Mitgliedsstaaten gelten, sind Hersteller, Verbraucher und Behörden in gleichem Umfang betroffen</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) BR-Vk und BR-Wi am 21.06.2018</li> <li>b) b) und c) nicht bekannt</li> </ul>